

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. Januar 1924.

Kammer IV, Prüfnr. 8044.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

- a) als Vorsitzender Dr. Gördes. " Harry heiratet "
- b) als Beisitzer: Herr Schneckenhaus Antragsteller: Filmhaus  
" Schlichting Bruckmann & Co.  
" Heinrich  
Frau Neuhaus
- c) als Sachverständiger Herr P. Ulrich. Ursprungsfirma: Universal-  
Eine Erklärung der Beisitzer, daß Film-New-York.  
sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.  
Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.  
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:  
1. Akt 233 m 2. Akt 182 m zusammen = 415 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich wie folgt: Die Art und Weise, in der am Schluß des 2. Aktes der Geistliche gezeigt wird und die Trauung vornimmt, ist ~~hass~~ ~~würdig~~ und verletzt das religiöse Empfinden.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

verkündet: E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Am Ende des 2. Aktes die Scene, in der ein Geistlicher genötigt wird, sich auf das Eisengerüst zu begeben und die Trauung vorzunehmen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schloß sich dem Gutachten des Sachverständigen an. Der Bildstreifen, im übrigen eine harmlose Grotteske, zeigt am Schluß des 2. Aktes, wie das auf dem Eisengerüst sitzende Pärchen getraut zu werden wünscht. Zu diesem Zweck wird ein Geistlicher, der gerade im Begriff ist, ein Auto zu besteigen, am Kragen gepackt und trotz heftigen Widerstrebens gezwungen, sich zu dem "in schwindelnder Höhe" thronenden Pärchen befördern zu lassen und hier die Trauung vorzunehmen.

Eine Trauung, die von einem Geistlichen vorgenommen wird, ist eine kirchliche Handlung. Wird diese durch die groteske Art der Darstellung ins Lächerliche gezogen, so bedeutet das eine Verletzung des religiösen Empfindens im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

Dr. Gördes.

Auf Beschluß der Kammer stellte der Vorsitzende der Firma anheim, den beanstandeten Teil des Bildstreifens durch einen anderen Schluß zu ersetzen.

Frau Mellini machte von diesem Anerbieten keinen Gebrauch, sondern legte Beschwerde gegen die Entscheidung ein.

gez. Dr. G ö r d e s.